

## **Informationen über befristete Anpassungen des Öko-Kontrollverfahrens in Deutschland im Zusammenhang mit dem Auftreten von COVID-19**

Im Hinblick auf das Infektionsrisiko durch COVID-19 hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 befristete Änderungen zu den in der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Vorschriften über die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten (Anlage 1) vorgenommen und mit der bis zum 01. Februar 2021 geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2020/1341 weiter konkretisiert (Anlage 2).

Aufgrund der COVID-19- Pandemie wurden auch die Kontrollvorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008 auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 befristet angepasst (Anlage 3) und von der KOM bis zum 01. Februar 2021 verlängert (die Veröffentlichung des als Anlage 4 beigefügten Verordnungsentwurfes ist in Vorbereitung).

Auf der Grundlage und in Ergänzung der vorgenannten EU-Vorgaben informiert die Länderarbeitsgemeinschaft für Ökologischen Landbau (LÖK) in Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden nachfolgend über die befristeten Regelungsanpassungen für das Öko-Kontrollverfahren in Deutschland:

1. Soweit auf Grund seuchenrechtlicher Verordnungen, dringender öffentlicher Empfehlungen oder landesspezifischer Regelungen soziale Kontakte sowie Reisetätigkeit minimiert werden sollen, darf das Kontrollverfahren für den ökologischen Landbau unter Bezug auf Artikel 5 S. 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 i.V.m. mit den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen sowie unter Bezug auf Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 abweichend von Artikel 65 (1) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 als Fernkontrollen durchgeführt werden. Die in dieser Weise durchgeführten Kontrollen berechtigen im Falle von Unternehmen mit geringem Risiko entsprechend dem Risikobewertungsverfahren der zuständigen Behörde bzw. gegebenenfalls der Kontrollstelle gemäß Artikel 27 (3) der Verordnung Nr. 834/2007, nach Bewertung und Zertifizierung durch eine weitere dafür zugelassene Person zur Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung. Bei allen anderen Unternehmern deren Risiko nicht mit gering eingestuft wurde und bei Unternehmern, die erstmals an der Regelung für die ökologische/biologische Produktion teilnehmen möchten, sowie in allen anderen Fällen wie z. B. der rückwirkendem Anerkennung wird im Falle von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit aufgrund nationaler Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Inspektionsbesuch gemäß Artikel 65 (1) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt, sobald die Kontroll- und

Bescheinigungstätigkeiten nach dem Ende der nationalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den betreffenden Ländern und Drittländern wieder aufgenommen werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt können zum Zweck des jährlichen Inspektionsbesuchs, der Ausstellung und Erneuerung von Bescheinigungen von ökologisch/biologisch produzierenden Unternehmern und der rückwirkenden Anerkennung Dokumentenprüfungen, erforderlichenfalls auch mithilfe aller verfügbaren Mittel der Fernkommunikation, durchgeführt werden.

Die Informationspflichten der Kontrollstellen gegenüber den zuständigen Behörden bleiben von diesen Regelungen grundsätzlich unberührt.

2. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergeben sich auf der Grundlage von Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 folgende weitere Änderungen:
  - a. Die Zahl der von den Kontrollstellen für das Jahr 2020 zu entnehmenden Proben beträgt mindestens 2 % der Zahl, der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen entsprechen.
  - b. Die Zahl der zusätzlichen Stichprobenkontrollbesuche, die gemäß Artikel 65 (4) der Verordnung (EG) 889/2008 bei den unter Vertrag stehenden Unternehmer durchzuführen sind, liegt im Jahr 2020 je nach Risikokategorie bei 5 %.
  - c. Im Jahr 2020 haben mindestens 5 % der gemäß Artikel 65 (1) und (4) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführenden Inspektions- und Kontrollbesuche, unangekündigt zu erfolgen.
  - d. Abweichend von Artikel 92e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 kann die in diesem Artikel genannte und bis zum 01. Februar 2021 geplante „jährliche Inspektion“ durch eine „jährliche Aufsichtsprüfung“ ersetzt werden, die ebenfalls mithilfe aller verfügbaren Mittel der Fernkommunikation vorgenommen wird, solange die nationalen Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die zuständige Behörde daran hindern, die betreffende Inspektion durchzuführen.
3. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Kontrollen sind risikoorientiert Inspektionen vor Ort durchzuführen, sofern und soweit die jeweils aktuelle Pandemie-Situation und infektionsschutzrechtlichen Verordnungen dies zulassen. Diese Kontrollen sollen möglichst ohne physischen Kontakt zu und Begleitung durch den Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Ein Bericht und eine Auswertung über diese Kontrollen werden dem Unternehmen im Nachgang zu dieser Kontrollmaßnahme übermittelt. Der Unternehmer kann die Kenntnisnahme des Berichts und der Auswertung auch elektronisch bestätigen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kontrollaktivitäten:
  - a. Kontrollen der Anbauflächen sowie Weideflächen und Ausläufe.
  - b. Kontrollen der Kennzeichnung und Auslobung von Produkten bei Verarbeitungs- bzw. Handelsunternehmen mit Direktverkauf an Endverbraucher. Diese Kontrollen werden in der Regel unangekündigt in öffentlichen Verkaufsräumen durchgeführt.
  - c. In begründeten Fällen können Kontrollen in Unternehmen unter Wahrung der erforderlichen sozialen Distanz oder ohne Begleitung durchgeführt werden.

4. Sollte ein Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten im Sinne von § 5 (3) ÖLG vorliegen, ist unverzüglich zur gemeinsamen Abstimmung der weiteren Vorgehensweise die zuständige Behörde für ökologischen Landbau zu informieren.
5. Die im Zusammenhang mit der Kontrollbescheinigung bei Importen durchzuführenden Dokumentenprüfungen erfolgen ausschließlich papierlos auf der Grundlage der in TRACES verfügbaren Informationen. Abweichen von der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gelten gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 folgende Vorgaben:
  - a. Abweichend von Artikel 13 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird die Kontrollbescheinigung von der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt, indem alle erforderlichen Informationen eingegeben werden und Feld 18 des Trade Control and Expert System (TRACES) validiert wird. Sie wird von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats mit einem Sichtvermerk versehen, indem Feld 20 in TRACES validiert wird, und vom ersten Empfänger in TRACES ausgefüllt.
  - b. Abweichend von Artikel 13 (6) der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 versieht die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bei der Prüfung einer Sendung die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk, indem Feld 20 in TRACES validiert wird.
  - c. Abweichend von Artikel 15 (4) S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist die Antwort auf eine Mitteilung über nichtkonforme Erzeugnisse gemäß dem genannten Satz innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Datum der Absendung der ursprünglichen Mitteilung zu übermitteln.

Diese Regelungen gelten ab dem 01. Oktober 2020 bis auf Widerruf und vorbehaltlich weiterer spezifischer Regelungen der Europäischen Kommission zunächst bis zum 01. Februar 2021.

gez. Fuchs  
(LÖK-Vorsitzender)